

---

**1308/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 11.03.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für SOZIALE SICHERHEIT GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

## **Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter, Kolleginnen und Kollegen, Nr. 1308/J**, wie folgt:

### **Fragen 1-4:**

Nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

### **Fragen 5 und 6:**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, weder Schließungen von Tabaktrafiken noch der Verlust von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderung zu erwarten sind. Den neuen Mitgliedsstaaten werden in § 44 f Abs. 2 Tabaksteuergesetz Übergangsfristen zur Erreichung des EU-Mindeststeuerniveaus im Tabaksteuerbereich eingeräumt. Während dieser Übergangsfristen bleiben die Mengenbeschränkungen im privaten Reiseverkehr aufrecht. Die gesetzliche Verankerung dieser sog. 25-Stück-Regelung (§ 29 a Tabaksteuergesetz) wird auch künftig die Einkommenserzielung der Tabaktrafikantinnen und Tabaktrafikanten durch selbstständige Erwerbstätigkeit sicherstellen.

Für Menschen mit Behinderung, die nicht in Beschäftigung stehen, werden im Rahmen der umfassenden Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen der beruflichen Integration durchgeführt. Die inhaltlichen Zielsetzungen beziehen sich auf alle Menschen mit Behinderung, die ohne zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

So wird zum Beispiel die Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gefördert. Integrationsbeihilfen und Lohnkostenzuschüsse ermöglichen den Einstieg bzw. Wiedereinstieg in das Berufsleben oder sichern gefährdete Arbeitsplätze. Die in Österreich flächendeckend angebotene Arbeitsassistenz hilft Menschen mit Behinderung, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Aus- und Fortbildungen im Rahmen von Projekten und Einzelqualifizierungen stärken die persönliche Leistungsfähigkeit und ermöglichen es zahlreichen Menschen, im Berufsleben Fuß zu fassen bzw. einen neuen Beruf auszuüben. Mit Hilfe der Maßnahme Clearing werden für jugendliche Menschen mit Behinderung individuelle Fördermaßnahmen angeboten, um den Einstieg in das Erwerbsleben nach der Schule zu erleichtern. Die Förderung der integrativen Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz ermöglicht den Abschluss einer Teilqualifizierung oder einer verlängerten Lehrzeit. Ab dem Jahr 2004 besteht für Menschen mit schwerer Beeinträchtigung zusätzlich die Möglichkeit, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz in Anspruch zu nehmen.